

«Standort für Orange-Antenne in Guntershausen unnötig»

Keine Notwendigkeit der Anlage – Eingabefrist läuft bis 5. Dezember

diwi. Ein öffentliches Interesse für Mobilfunkanlagen ist gesetzlich nirgends festgeschrieben. Laut Fernmeldegesetz ist das öffentliche Interesse mit dem bestehenden Festnetz genügend abgedeckt. Ein öffentliches Interesse könnte bestenfalls in einer Alpsiedlung über 2000m/M bestehen, wo kein Kabelnetz mehr vorhanden ist.

Wenn sich einige Interessierte lautstark bemerkbar machen, weil sie möglicherweise mit dem Handy erst beim 2. oder 3. Versuch eine Verbindung erhalten, vertreten diese ein Interesse einer verschwindend kleinen Minderheit und nicht ein Interesse der Öffentlichkeit. Quelle: Vortrag von Dr.jur.Alain Griffel, Privatdozent an der UNI Zürich und Leiter des Rechtsdienstes beim Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich.

Dem Handy kann bestenfalls der Status eines Spielzeuges zuerkannt werden. 60% des Umsatzes der Mobilfunkbetreiber werden denn auch mit Kindern gemacht. 30 Prozent mit unnötigen Erwachsenen-Gesprächen untergeordneter

Bedeutung und nur 10 Prozent aus wirtschaftlichen Gründen. Notfälle machen weit weniger als 1 Prozent aus. (Quelle Schweizer Wirtschaftszeitungen) Wobei zu betonen ist, dass in Katastrophenfällen, wenn die öffentliche Stromversorgung ausgefallen ist, die Handynetze nur gerade 30 Minuten erhalten bleiben. (Erfahrungen mit dem Lothar-Orkan)

Keine Versorgungspflicht

Für die geplante Mobilfunkantenne kann auch nicht eine Versorgungspflicht der Mobilfunkbetreiber in Anspruch genommen werden.

Auszug aus den Konzessionsbestimmungen: «Die Versorgung einer Region gilt als sichergestellt, wenn die Nutzfeldstärke mindestens folgende Werte aufweist: 0.00014V/m im 900 MHz-Band und 0.00035V/m im 1800 MHz-Band». Siehe auch Bundesgerichtsurteil 1A.10.2001/sta vom 8.4.2002

Diese Nutzfeldstärken sind in unserer Region schätzungsweise bereits um mehrere 100mal überschritten. Die geplante Anlage dient lediglich der Umsatz- und Gewinnsteigerung der Mobilfunkgesellschaften und keiner qualitativen Verbesserung des Mobilfunknetzes.

Laut Angaben der Firma Orange funktioniert ein Handy selbst noch bei einer

minimalsten Feldstärke von -104dBm, das sind 0.000004V/m. Dazu braucht es diese Sendeantenne nicht.

Die NISV (Verordnung des Bundesrates über nichtionisierende Strahlung vom Febr. 2000) setzt diese Grundrechte ausser Kraft. Elektrosensible Personen werden oft psychiatrisiert, ja sogar zwangspsychiatrisiert und häufig andern erniedrigenden Behandlungen ausgesetzt. Die Bewegungsfreiheit elektrosensibler Personen wird wegen der zahllosen Mobilfunkantennen äusserst stark eingeschränkt. Die NISV ist deshalb nicht mehr länger anwendbar.

Es ist sicher auch überdenkenswert, ob man wirklich überall und zu jeder Zeit erreichbar sein muss. «Funklöcher» sind weniger gesundheitsschädlich, als die permanente Strahlung durch Mobilfunkanlagen. Die Gesundheit der Kinder und der ganzen Bevölkerung sollte uns auch weiterhin am Herzen liegen.

Die Baueingabe ist im Anschlagkasten beim alten VOLG aufgehängt. Die Planungsunterlagen für dieses Projekt können nach telefonischer Anmeldung bei der Bauverwaltung in Aadorf eingesehen werden, und es können gegen Bezahlung Kopien verlangt werden.

Die Eingabefrist läuft nur bis zum 5. Dezember 2005.